

# Meine Rechte im Erbfall

## von Dr. Hubert Meilinger

### Rechtsanwalt und Notar in Seligenstadt

Es ist keinesfalls unehrenhaft beim Tode des Vaters, der Mutter oder naher Verwandter die Frage zu stellen, ob man etwas geerbt habe. Wen kann ich fragen? Wer erteilt verbindliche Auskünfte? Ist ein Testament vorhanden? Wie komme ich an das Testament heran? Oder ist kein Testament vorhanden, was gilt dann? Diese Fragen sollen hier in der gebotenen Kürze beantwortet werden. Der Aufsatz erscheint in drei Teilen.

#### Teil I.

### Allgemeines zum Erbrecht

erschienen in der Offenbach Post vom 01.11.2003

#### 1. Das Nachlassgericht

Grundsätzlich ist für alle Auskünfte das **Nachlassgericht** zuständig. Nachlassgericht ist das **Amtsgericht**, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz hatte. Für Rodgau, Hainburg, Mainhausen und Seligenstadt ist das Nachlassgericht das **Amtsgericht Seligenstadt**. Der Sterbeort, etwa ein Krankenhaus oder der Unfallort, sind dabei ohne Bedeutung.

#### 2. Der Erblasser und der Nachlass

Der Verstorbene wird auch **Erblasser** genannt. Sein Vermögen und alles was dazu gehört, Guthaben und Verbindlichkeiten, all das zusammen ist der **Nachlass**. Schulden gehören also ebenso zum Nachlass, wie Bargeld, Ersparnisse und Immobilien.

#### 3. Testament oder gesetzliche Erbfolge

Man unterscheidet nunmehr zwischen der **gesetzlichen Erbfolge** und der **testamentarischen Erbfolge**. Hat der Erblasser seinen letzten Willen „ zu Papier gebracht“, spricht man von einem Testament. Das Testament kann handschriftlich abgefasst oder durch einen Notar erstellt sein. In beiden Fällen gilt dann **nur die testamentarische Erbfolge**. Es gilt nur das, was der Verstorbene schriftlich verfügt hat. Die gesetzliche Erbfolge ist damit zugleich ausgeschlossen.

**Ist kein Testament vorhanden**, so hat der Gesetzgeber eine Regelung getroffen, wer Erbe wird. Erbe werden die gesetzlichen Erben nach der **gesetzlichen Erbfolge**. In diesem Fall werden an erster Stelle die leiblichen Kinder und der Ehepartner Erbe.

#### 4. Der Erbe

Wer den Hauptteil aus dem Nachlass des Erblassers erhält, wird als **Erbe** bezeichnet. Jede natürliche Person und juristische Person kann Erbe werden; sogar ein noch nicht geborenes Kind kann erben. Es tritt seine Rechte nach der Geburt an. Sie können auch Ihren Fußballverein, Ihren Kegelclub, Ihre Kirchengemeinde oder jede sonstige gemeinnützige Vereinigung als Erben einsetzen.

Sind Sie **Alleinerbe**, können Sie **allein entscheiden**, was mit dem Nachlass geschieht. Sie können den Nachlass versilbern, ohne jemand fragen zu müssen. Sie sind zugleich mit dem Erbfall und in der Sekunde des Todes des Erblassers **Alleineigentümer** geworden und sind damit vollständig an die Stelle des Verstorbenen getreten, mit allen Rechten und Pflichten. Sie können z. B. sofort eine geerbte Firma weiterführen, Immobilien vermieten oder verkaufen und Schulden des Erblassers bezahlen.

## 5. Die Erbengemeinschaft

Auch mehrere Personen können gemeinsam erben. Sie bilden zusammen eine **Erbengemeinschaft**. Der Nachlass wird dann **gemeinsames Vermögen**. Die Mitglieder der Erbengemeinschaft können an dem Nachlass gleiche oder unterschiedliche Anteile haben, die auch **Erbquoten** genannt werden.

Bei einer Erbengemeinschaft sprechen die Juristen von einer „**Gesamthand**“. Die Rechtsbeziehungen der Mitglieder einer Erbengemeinschaft untereinander sind zueinander ähnlich eng, wie die Finger einer menschlichen Hand untereinander verwachsen sind. Sicherlich hatte der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der gesetzlichen Vorschriften die menschliche Hand als Vorbild. Zwar kann der Miterbe seinen **Erbanteil als Ganzes am Nachlass** verkaufen, also die Quote, z. B. der  $\frac{1}{4}$  oder  $\frac{1}{16}$  Anteil. Dieser Vertrag bedarf der notariellen Beurkundung, die übrigen Mitglieder der Erbengemeinschaft haben bei einem Verkauf an einen Dritten ein **Vorkaufsrecht**.

Ohne die Zustimmung **aller anderen Miterben** kann aber kein Miterbe **über einzelne Nachlassgegenstände** verfügen, d.h., einzelne Gegenstände etwa verkaufen oder „an sich nehmen.“ Es ist nicht ausreichend, wenn die Mehrheit z. B. dem Verkauf eines Grundstücks, der Auszahlung von Geld oder der Verteilung von Gegenständen zustimmt. In jedem Einzelfall müssen alle Miterben dem Verkauf, der Auszahlung oder Verteilung unter den Erben zustimmen. Die **Verwaltung des Nachlasses** kann nur **gemeinschaftlich** erfolgen. Gehört eine Forderung zum Nachlass, so kann der Verpflichtete nur an alle Erben gemeinschaftlich leisten.

Erbgemeinschaften sind „**Streitgemeinschaften**“. Aus diesem Grunde kann jeder Miterbe **jederzeit** die Auseinandersetzung, das heißt die Teilung des Nachlasses verlangen, die durch reale Aufteilung - also in Natur - entsprechend den Erbquoten erfolgt. Bei einer gütlichen Einigung schließen die Miterben einen **Auseinandersetzungsvertrag**, dem **alle Miterben zustimmen** müssen. Je mehr Miterben vorhanden sind, desto schwieriger wird die Teilung des Nachlasses. Jedermann weiß, dass die Miterben nur selten einer Meinung sind und zu 100 % übereinstimmen. Daher ist die Teilung des Nachlasses bei einer Erbengemeinschaft oft schwierig oder **gar unmöglich**.

Manchmal bleibt den Miterben nur die **Zwangsversteigerung** zum Zwecke der Erbauseinandersetzung übrig. Das ist der letzte Ausweg, den der Gesetzgeber offen gelassen hat.

## 6. Ausschlagung der Erbschaft

Es war in Ziffer 2 darauf hingewiesen worden, dass der Erbe sowohl sämtliche Nachlassgegenstände - die Aktiva - als auch die Schulden des Erblassers - die Passiva - erbt. Wenn der Nachlass überschuldet ist, wertmäßig also die Erblasserschulden den übrigen Wert der Nachlassgegenstände übersteigen, sollten sie die **Erbschaft ausschlagen**. Dabei müssen sie die Ausschlagungsfrist gemäß § 1944 BGB beachten, die sechs Wochen beträgt seit Kenntnis des Erbfalls und dem Berufungsgrund.

Auch wenn keine Überschuldung des Nachlasses vorliegt, kann die Ausschlagung der Erbschaft manchmal sinnvoll sein, wenn Sie z. B. als naher Verwandter Pflichtteilsansprüche haben und statt der geerbten Gegenstände lieber Geldansprüche stellen wollen oder wenn Sie etwa mit den Bindungen und Auflagen des Testaments nicht einverstanden sind.

**Den kompletten Aufsatz des Verfassers: „Meine Rechte im Erbfall“ können Sie nachlesen in der Homepage des Verfassers: [www.dr-meilinger.de](http://www.dr-meilinger.de)**